

Verwaltungskostensatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

vom 21.11.2005

Auf Grund der §§ 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch die Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
oder
2. von dem Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlungen mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - (3) Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage abgedruckten Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen,
 1. in Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
 2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen,

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

Werden bei Amtshandlungen besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der kostenerhebende Zweckverband,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld gemäß §§ 7 – 11 entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband. Im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwändung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stunden), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 14 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach der Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 314) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren auf Grund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2003 außer Kraft.

Sonneberg, den 21.11.2005

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Zehner
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

vom 21.11.2005

A

Allgemeine Verwaltungskosten

- 1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen**, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht andere Gebühr vorgeschrieben ist

	5,00 Euro
bis	500,00 Euro

- 2. Abschriften, Bezüge, Vervielfältigungen, Fotokopien**

- | | | | |
|----|--|---------|-----------|
| a) | Abschriften der Auszüge aus Akten, Öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite | DIN A 4 | 2,50 Euro |
| | | DIN A 5 | 1,50 Euro |
| b) | Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten | | |
| | für jede angefangene Seite | DIN A 4 | 4,00 Euro |
| | | DIN A 5 | 3,00 Euro |
| c) | Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit Nicht anders bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens | | 2,50 Euro |
| d) | Durchschriften je angefangene Seite | | 0,50 Euro |
| e) | Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. | | |
| | je angefangene Seite | | 0,75 Euro |
| f) | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, | | |
| | je angefangene Seite | | 1,00 Euro |
| g) | Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie | | |

nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.

h)	Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50 Euro
i)	Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,75 Euro
j)	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00 Euro
k)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
	aa) zwecks Auskunft	1,50 Euro
	bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,50 Euro
l)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsther- stellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	7,50 Euro

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 Euro
b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,50 Euro
c)	Bescheinigungen einfacher Art	1,50 Euro
d)	Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 Euro 15,00 Euro

4. Gebühren nach dem Zeitaufwand

- a) Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren
nach dem Zeitaufwand berechnet.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus b) und c).
1. Untersuchungen des Abwassers gemäß § 16 Abs. 2
EWS entsprechend Nachweis.
- b) Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

aa)	für Angestellte der Vergütungsgruppe I - II je ¼ Stunde	11,00 Euro
bb)	Für Angestellte der Vergütungsgruppe III - IVb je ¼ Stunde	9,00 Euro
cc)	Für übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	7,50 Euro
c)	Zuschlag zu aa) bis cc) für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v.H. der Kosten nach aa) bis cc) mindestens	15,00 Euro

B Besondere Verwaltungskosten

1. Finanzierungsangelegenheiten

a)	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	3,00 Euro
b)	Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	2,50 Euro
c)	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 Euro

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 Euro
b)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 Euro
c)	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwäs- serungssatzung des Zweckverbandes	5,00 Euro 500,00 Euro
	bis	

insbesondere

- ca) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß WBS und EWS.
- cb) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß WBS.
- cc) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß EWS.

- cd) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückeigentümers gemäß WBS.
- ce) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß EWS.
- cf) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß EWS.
- cg) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlammtermin gemäß EWS/FES.
- ch) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß EWS/FES.
- ci) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß WBS.
- cj) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß EWS/FES.

Sonneberg, den 21.11.2005

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

Zehner
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)